

## Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO der Stadt Wiesmoor

Der Rat der Stadt Wiesmoor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 niedersächsisches Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der dargelegte räumliche Geltungsbereich, welcher aus dem nachstehenden Übersichtsund Lageplan ersichtlich ist, umfasst jeweils 50 m breite Streifen entlang der "Hauptstraße"
(B 436), "Wittmunder Straße" (L 12) mit parallel laufender "Schulstraße", "Oldenburger
Straße" (L 12) mit parallel laufender "Mullberger Straße" und "Neuer Weg" (K 105) jeweils ab
den Ortseingängen sowie die Bereiche zwischen der "Hauptstraße" und der
"Freilichtbühnenstraße" bzw. dem "Amaryllisweg" mit jeweils einem 50 m breiten Streifen
entlang der Nordseiten dieser beiden Straßen. Am "Amaryllisweg" sind außerdem die
vollständigen Flurstücke der dort nördlich angrenzenden Einzelhandelsbetriebe einbezogen.
Des Weiteren ist im Bereich des Marktplatzes die Marktstraße bis zum Amselweg und von
diesem ein 50 m breiter Streifen bis zur "Mullberger Straße" einbezogen.

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen gem. § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen kann einschließlich seiner Begründung sowie dem Übersichts- und Lageplan gemäß § 84 Abs. 4 Satz 3 NBauO i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, Fachbereich 4 – Bauangelegenheiten, 2. Obergeschoss, Zimmer Nr. 205, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wiesmoor unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 17 BauGB tritt die bestehende Veränderungssperre im Hinblick auf die Aufstellung einer Werbeanlagengestaltungssatzung mit Rechtskraft der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen außer Kraft.

Auf den Aushang dieser Bekanntmachung im Aushangkasten inkl. dem maßstabsgetreuen Übersichts- und Lageplan am Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstr. 193, 26639 Wiesmoor, wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter <a href="www.stadt-wiesmoor.de">www.stadt-wiesmoor.de</a>.

Wiesmoor, 14.01.2022

Stadt Wiesmoor Der Bürgermeister

Lübbers



